

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen der Geo. Gleistein und Sohn GmbH Stand 01.12.2015

I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge mit Unternehmern (nachfolgend: Lieferant), die Waren an uns, die Geo. Gleistein & Sohn GmbH sowie mit ihr verbundene Unternehmen (nachfolgend: GLEISTEIN), liefern. Diese Einkaufsbedingungen werden in alle zukünftigen Verträge zwischen den Parteien einbezogen, auch dann, wenn nicht noch einmal ausdrücklich auf sie hingewiesen wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, sofern dessen Bedingungen entgegenstehende oder vom Sinn und Zweck dieser Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen vorsehen. Dies gilt auch dann, wenn GLEISTEIN in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten Lieferungen vorbehaltlos entgegennimmt.

II. Lieferung

Grundsätzlich sind Lieferanten zu Mehr- oder Minderlieferungen nicht berechtigt, es sei denn, dass es sich um folgende Artikelgruppen handelt:

- Mehr- oder Minderlieferungen sind bei in der Maßeinheit Kilogramm bestellten Artikeln nur bis zu einer Grenze von +/- 5% zur Bestellmenge akzeptiert.
- Mehr- oder Minderlieferungen sind bei in einer Längenmaßeinheit (z.B. Meter) bestellten Artikel nur wie folgt berechtigt:
 - o Spulnware und Normlängen: -2% bis +2% (unter Normspannung) (DIN EN ISO 2307:2005)
 - o Abweichende Einzellängen: -0% bis +2% (unter Normspannung) (DIN EN ISO 2307:2005)

Mehrlieferungen werden nach Wahl von Gleistein zulasten des Lieferanten zurückgesendet oder sind kostenloser Lieferungsanteil.

III. Lieferverzug

1. Im Falle nicht rechtzeitiger Lieferung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% des zu liefernden Warenpreises für jeden Kalendertag der Überschreitung des vereinbarten Liefertermins fällig, insgesamt jedoch höchstens 20% des Warenpreises. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass der Lieferant aufgrund individueller Vereinbarung erlaubterweise Teillieferungen erbringt und die Teillieferung für GLEISTEIN wirtschaftlich nicht von Interesse ist. Ist eine Teillieferung des Lieferanten für GLEISTEIN von Interesse, betrifft die Vertragsstrafe nur den nicht gelieferten Teil und bemisst sich an dem nicht gelieferten Teil des Warenpreises.
2. Die Vertragsstrafe ist auf einen vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden nicht anzurechnen.
3. Weitergehende Rechte von GLEISTEIN (insbesondere Rücktritt und Schadensersatz) bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Abnahme verspäteter Lieferung schränkt die Geltendmachung der weitergehenden Rechte nicht ein.

IV. Fälligkeit

Forderungen des Lieferanten werden frühestens dreißig (30) Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen genügt und den Vorsteuerabzug von GLEISTEIN nicht gefährdet, fällig.

V. Mängelrüge, Gewährleistung

1. GLEISTEIN genügt seiner unverzüglichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit (§ 377 HGB) bei offensichtlichen Sachmängeln, wenn die Handlungen innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach Übergabe vorgenommen werden.
2. Die Verjährung der Mängelansprüche gem. § 438 Abs. Nr. 3 BGB wird auf drei (3) Jahre verlängert.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Vom Lieferanten erklärte Eigentumsvorbehalte akzeptiert GLEISTEIN nicht. Dies gilt auch dann, wenn GLEISTEIN in Kenntnis des erklärten Eigentumsvorbehalts Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Entsprechendes gilt für erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalte.
2. Der Lieferant trägt Sorge dafür, dass zwischen ihm und Dritten gültige einfache, erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte keine Wirkung auf das Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und GLEISTEIN haben.

VII. Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Ansprüche oder Rechte Dritter, insbesondere nicht aus Eigentum oder aus gewerblichen Schutzrechten, an der Ware bestehen, welche die freie Verwendung der Ware durch GLEISTEIN beeinträchtigen können.
2. Wird GLEISTEIN von Dritten solchermaßen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, GLEISTEIN von diesen Ansprüchen freizustellen bzw. freizuhalten. Die Freistellungs- bzw. Freihaltungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die GLEISTEIN aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise machen durfte oder musste.

VIII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle vertraulichen Vertragsinhalte sowie sämtliche zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten und nur zur Erfüllung der Verträge mit GLEISTEIN zu verwenden.
2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch GLEISTEIN darf der Lieferant nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen oder mit ihr oder mit für GLEISTEIN gefertigten Gegenständen werben. Der Lieferant wird seine Subkontraktoren zu entsprechendem Verhalten verpflichten.

IX. REACH

Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware in der Qualität und Verpackung zu liefern, die in den Geo. Gleistein & Sohn GmbH Qualitätsbedingungen definiert und vorgegeben sind. Deren Nichteinhaltung ist eine wesentliche Vertragsverletzung.

Die Geo. Gleistein & Sohn GmbH Restricted Substances List („RSL“) ist ein Bestandteil jedes Auftrages und liegt dem Lieferanten in der aktuellen Form abrufbar unter <http://www.gleistein.com/assets/downloads/2015-12-01-Gleistein-RSL.pdf> vor. Der Lieferant bestätigt, dass die von ihm an Geo. Gleistein & Sohn GmbH gelieferte Ware in jedem Einzelteil allen Anforderungen der RSL in der jeweils gültigen Fassung, sowie allen geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

Einzelteile sowie das Gesamterzeugnis, die die in der RSL festgelegten Grenzwerte überschreiten, sind für Geo. Gleistein & Sohn GmbH nicht nutzbar. Die Lieferung derartiger Ware stellt eine wesentliche Pflichtverletzung dar und berechtigt Geo. Gleistein & Sohn GmbH auch ohne vorherige Nachfristsetzung oder sonstige Voraussetzungen zum Rücktritt vom Produktionsauftrag. Verstößt der Lieferant gegen seine Pflichten und liefert Ware, die als solches oder in Teilen die Grenzwerte der RSL überschreitet, ist Geo. Gleistein & Sohn GmbH ungeachtet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, Schadenersatz vom Lieferanten zu verlangen.

Dasselbe gilt, wenn die gelieferte Ware nicht mit dem vom Lieferanten oder von uns vorgelegten Muster übereinstimmt. Qualitätsbedingte Abweichungen müssen vor oder mit Vertragsschluss schriftlich vereinbart werden.

X. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Verpflichtungen und Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Einwilligung von GLEISTEIN auf Dritte zu übertragen bzw. an Dritte abzutreten.

XI. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Zahlungen, ist Bremen.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bremen.